

## B e g r ü n d u n g

### zur 8. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10

(Bereich nördlich und südlich der Feldstraße einschließlich Lehmberg,  
Witten Weide, Rauher Berg (bis einschließlich Haus Nr. 7 + 16),  
Kleverkamp, Ratskamp, Neuratjensdorfer Weg bis  
einschließlich Haus Nr. 45 - Schlesweg -)

hier: Grundstück Neuratjensdorfer Weg 45 (Flur 18, Flurstück 13/9)

Das Grundstück Neuratjensdorfer Weg 45 (Flur 18, Flurstück 13/9) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10, dessen Bereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Heiligenhafen als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen ist. Das vorgenannte Grundstück ist mit dem Planzeichen gemäß § 9 (1) Nr. 12 Bundesbaugesetz versehen, das nach der Zeichenklärung für "Umspannwerk, Fläche für Versorgungsanlage" gilt.

Die Schlesweg als Grundeigentümer beabsichtigt, die auf dem vorgenannten Grundstück befindliche Bezirksstelle in das leerstehende Umspannwerksgebäude einzubauen. Die geplante Bezirksstelle wird mit drei Mann (Bezirksmeister, Stellvertreter und Helfer) besetzt werden. Von dieser Arbeitsgruppe werden folgende Aufgaben wahrzunehmen sein:

- a) Aufsichts- und Bereitschaftsdienst zur Sicherung der Energieversorgung,
- b) Störungsbeseitigung an allen dem Bezirk zugeteilten Versorgungsanlagen,
- c) Instandhaltungsmaßnahmen an den zum Bezirk gehörenden Anlagen,
- d) Ansprechpartner der Kunden und Installateure vor Ort.

In dem genannten Betriebsgebäude sind zur Abwicklung die notwendigen Geräte und Materialien sowie Fahrzeuge untergebracht. Eine Zunahme des Kundenverkehrs oder des betriebsnotwendigen Verkehrs wird nicht erwartet. Wie bisher soll insbesondere der Publikumsverkehr weiterhin im wesentlichen über die Betriebsverwaltung Oldenburg i. H. abgewickelt werden.

Für diese geplante Nutzung wird eine entsprechende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 erforderlich, und zwar ist in der Zeichenklärung "Umspannwerk, Fläche für Versorgungsanlage" zu ergänzen wie folgt: "Umspannwerk, Fläche für Versorgungsanlage einschließlich Kundendienstgebäude". Das entsprechende Planzeichen ist gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB zu verwenden.

Bodenordnende Maßnahmen werden im Rahmen dieser Änderung nicht vorgenommen. Erschließungskosten entstehen durch diese Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Heiligenhafen, den 13. November 1992



Stadt Heiligenhafen  
Der Magistrat

*Schm*  
Bürgermeister

Schm/Me.